

Übersicht:

	Seite
§ 1 Träger und Rechtsformen	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Kreis der Berechtigten	2-3
§ 4 Betreuungszeiten	3-4
§ 5 Aufnahmekriterien	4-5
§ 6 Schließzeiten	5
§ 7 Anmeldung	5-6
§ 8 Aufnahme	6
§ 9 Veränderungen der Betreuungszeiten	6-7
§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten	8
§ 11 Pflichten der Kindertagesstättenleitung	8
§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat	8
§ 13 Versicherung	8
§ 14 Benutzungsgebühren	8
§ 15 Abmeldung	8-9
§ 16 Gespeicherte Daten	9
§ 17 Inkrafttreten	10

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2012 (GVBl. I S. 430) sowie den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.820) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten ~~erlassen~~beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsformen

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Karben als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätte als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt die Familienerziehung und wirkt darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen. Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Karben ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen.

Bei freien Plätzen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

Sie unterscheiden sich in die Betreuungsbereiche: Kleinkindbetreuung
Kindergarten
Hortbetreuung

(1a) Kleinkindbetreuung

Kleinkindgruppen können von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr besucht werden.

Der Rechtsanspruch auf Aufnahme richtet sich nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und jeweils dieses ergänzende Bundesgesetze in der jeweils gültigen Fassung.

Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(1b) Kindergärten

Kindergärten können von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter besucht werden.

Der Rechtsanspruch auf Aufnahme richtet sich nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

Grundsätzlich ist die im Einzugsbereich des Wohngebietes liegende Einrichtung vorrangig.

(1c) Hortbetreuung

Horte/Hortgruppen können von Kindern ab dem 1. Schuljahr bis zur Beendigung des Grundschulalters besucht werden. Aufnahmen bis einschließlich des 6. Schuljahres sind bei vorhandenen Möglichkeiten zulässig.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Für altersübergreifende Einrichtungen/Gruppen gelten die Bestimmungen der Abs. 1a bis 1c sinngemäß.

(3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten gesondert zu entscheiden.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es gelten die in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten.

(2) Die Betreuungszeiten sind wie folgt festgelegt:

a) Kleinkindbetreuung

1. vormittags	von	07:45 08:00	Uhr bis 14:00	15Uhr	Kernmodul
2. vormittags	von	07:00	Uhr bis 07:45 08:00	Uhr	Frühmodul
3. nachmittags	von	14:00 14:15	Uhr bis 15:00	Uhr	Mittagsmodul
4. nachmittags	von	15:00	Uhr bis 16:00	Uhr	Nachmittagsmodul
5. nachmittags	von	16:00	Uhr bis 17:00	Uhr	Spätmodul

Kommentar [SS1]: Auf Wunsch der Kita-Leitungen, da Probleme mit Schlafenszeiten bei U3

Das Kernmodul ~~und die Zusatzmodule sind~~ ist immer für eine 5-Tagewoche zu buchen. Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage gebucht werden.

Kommentar [SS2]: Gem. Vorschlag Stadtelternbeirat v. 07.05. geändert..

b) Kindergartenbetreuung

1. vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	Kernmodul
2. vormittags	von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	Frühmodul
3. nachmittags	von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr	Mittagsmodul 1
4. nachmittags	von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Mittagsmodul 2
5. nachmittags	von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Nachmittagsmodul
6. nachmittags	von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Spätmodul

Kommentar [SS3]: Stadtelternbeirat 07.05.: Anregung verlängertes Regelmodul auf Kiga-Betreuung anwenden wg. Z. B. Geschwisterkindern. Org. Auswirkungen auf Kitas prüfen.

Das Kernmodul ist immer für eine 5-Tageweche zu buchen. Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage gebucht werden.

~~Das Kernmodul und die Zusatzmodule sind immer für eine 5-Tageweche zu buchen.~~

Kommentar [SS4]: Gem. Vorschlag Stadtelternbeirat v. 07.05. geändert..

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Tabstopps: 0 cm, Links + Nicht an 0,5 cm

c) Hortbetreuung

1. vormittags	von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr	Kernmodul
2. vormittags	von 07:00 Uhr bis Schulanfang	Frühmodul
3. nachmittags	von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Nachmittagsmodul
4. nachmittags	von 16:00 bis 17:00 Uh	Spätmodul
<u>5. Ferienmodul (nur wöchentlich buchbar) 08:00 – 11:30 Uhr</u>		

Das Kernmodul und die Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage gebucht werden.

~~5) Ferienmodul (nur wöchentlich buchbar) 08:00 – 11:30 Uhr~~

d) Zukaufsmodule

Für die Inanspruchnahme von einzelnen Zukaufsmodulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zu erwerben.

Bei regelmäßiger Inanspruchnahme sind die Zusatzmodule auf Dauer zu wählen. Fallen einzelne Zukaufsmodule in den Bereich der Mittagsverpflegung, ist eine Teilnahme zwingend.

e) Gastkinder

Bei freien Kapazitäten können auch Gastkinder längstens für einen Zeitraum von vier Wochen aufgenommen werden.

6(3) Eingruppige Einrichtungen

Für eingruppige Einrichtungen wird die Anwendung des Modulsystems ausgesetzt. Die Betreuungszeiten in diesen Einrichtungen werden festgelegt auf die Zeit von 07:45 bis 14:00 Uhr.

Formatiert: Schriftart: Fett

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Kleinkindbetreuung

Zur Aufnahme in die Kleinkindbetreuung (Kernmodul) bedarf es keiner gesonderten fn Voraussetzungen. Zur Aufnahme in die Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit beider Elternteile, bei allein Erziehenden des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich.
Bei ausreichend freien Plätzen kann hiervon abgesehen werden.
Für die Buchung der Module ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit erforderlich.

Kommentar [SS5]: Rechtsanspruch U3 ab 01.08.2013 für Regelbetreuung

(2) Kindergartenbetreuung

Zur Aufnahme in die Regelbetreuungszeit (Kernmodul) bedarf es keiner gesonderten Voraussetzungen.
Zur Aufnahme in die Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit beider Elternteile, bei allein Erziehenden des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich.
Bei Mittagsmodul 1 kann bei ausreichend freien Plätzen hiervon abgesehen werden.

(3) Hortbetreuung

Zur Aufnahme in die Hortbetreuung (Kernmodul) ist eine Berufstätigkeit beider Elternteile, bei allein Erziehenden des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich.
Für die Buchung der Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit erforderlich.

§ 6 Schließzeiten

(1) Die Kindertagesstätten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie für eine anschließende Putzwoche und Konzeptionswoche (5 Kalendertage) geschlossen.

(2) Eine Schließung in den Sommerferien für den Zeitraum von 2 Wochen für Kindergärten und Kleinkindbetreuung bzw. 3 Wochen für Hort- und Schülerbetreuung ist möglich. Die Schließung sollte zeitgleich mit den Ferienspielen der Stadt Karben stattfinden.

Kommentar [SS6]: Gem. Sitzung Stadtelternbeirat am 07.05.

In dringenden Fällen kann ein Notdienst in einer geöffneten Einrichtung in Anspruch genommen werden.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten in dieser Zeit ebenfalls geschlossen. In dringenden Fällen kann ein Notdienst eingerichtet werden.

§ 7 Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form.

Die Anmeldung muss spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen.

Für die Hortbetreuung ist die Anmeldung bis zum 30.11. des Vorjahres der Einschulung vorzulegen.

(2) Anmeldungen werden entgegengenommen:

- a.) Kindergarten ab dem vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes
- b.) Kleinkindbetreuung ab dem vollendeten 4. Lebensmonat
- c.) Hort/Schülerbetreuung Die Anmeldung kann frühestens ein Jahr vor dem Einschulungstermin erfolgen.

(3) Eine besondere Dringlichkeit einer Aufnahme ist nachzuweisen.

(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben sowie die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach Anmeldung des Kindes gemäß § 7 zum Ersten eines Monats.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Näheres wird in einer Verwaltungsanordnung geregelt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen.

(4) Jedes Kind muss bei seiner Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Das Zeugnis darf nicht älter als 4 Wochen sein. Es kann frühestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin bei der aufnehmenden Kindertagesstätte eingereicht werden und muss spätestens am Aufnahmetag vorliegen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Impfnachweis ist spätestens am Aufnahmetag vorzulegen.

Die ärztliche Bescheinigung entfällt, wenn ein übergangsloser Wechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen vorliegt.

§ 9

Veränderung der Betreuungszeiten

(1) Veränderungen der Module sind nur auf schriftlichen Antrag 6 Wochen im Voraus möglich.

Veränderungen sind immer kostenpflichtig. Lediglich die erste Veränderung nach Beginn der Betreuungszeit bleibt kostenfrei.

(2) Über die Veränderung entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen.

(3) Treffen die Aufnahmegründe in der Kinderbetreuung in der jeweiligen Betreuungsart oder für eine Betreuungszeit über das Kernmodul hinaus nicht mehr zu, kann eine Änderung der Betreuungszeit oder eine Abmeldung von Amtswegen vorgenommen werden.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die angemeldeten Zeiten der gebuchten Module sind einzuhalten.

(2) Die Kinder müssen gesund in der Kindertagesstätte eintreffen. Sie sollen sauber und zweckmäßig gekleidet sein.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder ~~in~~im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.

Sollen Kinder die Kindertagesstätte (Kindergarten) vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Erziehungspersonal nach Hause zu bringen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen kann die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich unter Angabe von Gründen der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

§ 11 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten regelmäßig und bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

(3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang und ggf. durch Veröffentlichung in der Kindertagesstättenzeitung.

§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach § 27 des HKJGB wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt

§ 13 Versicherung

Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 14 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 15 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur bis zum 10. eines Monats zum Ende des nächsten Kalendermonates bei der Stadtverwaltung - Fachdienst Kinderbetreuung - schriftlich möglich.

Gehen Abmeldungen später ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Die Kleinkindbetreuung endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Abmeldung wird von Amtswegen vorgenommen.

(3) Die Kindergartenbetreuung endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Die Abmeldungen werden von Amtswegen vorgenommen. Eine frühzeitige Abmeldung im letzten Kindergartenjahr ist nur bis zum 31.12. des Vorjahres der Einschulung möglich.

(4) Die Hortbetreuung endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt. Eine frühzeitige Abmeldung im letzten Hortbetreuungsjahr ist nur bis zum 31.12. des Vorjahres der Beendigung der Grundschule möglich.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(6) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
Für eine Neuanmeldung gelten die §§ 3,4 und 5 dieser Satzung.

(7) Werden die Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 16 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte sowie die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen
Abwicklung erforderliche Daten,

b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühren: Berechnungsgrundlagen,

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO),
Kommunalabgabengesetz (KAG),
hessisches. Datenschutzgesetz (HDSG),
Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),
Satzung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 17 Inkrafttreten

| Diese Satzung tritt am [01.09.2014](#) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben vom 12.12.2012 außer Kraft.

| Karben, den ~~12.12.2012~~

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der „Wetterauer Zeitung“
Ausgabe Bad Vilbel / Karben am 15.12.2012
